

E 2001 (B) 1/17

*Der Vorsteher des Militärdepartementes, A. Hoffmann, an den Bundespräsidenten
und Vorsteher des Politischen Departementes, E. Müller*

S

Bern, 6. November 1913

Wir übermitteln Ihnen beigeschlossen den Bericht der Generalstabsabteilung¹ zu dem Vorschlage der Vereinigten Staaten betreffend Kriegsaufschubvertrag². Wir teilen im Allgemeinen durchaus die in diesem Berichte niedergelegte Auffassung, dass die Schweiz von dem Abschlusse eines solchen Vertrages sich kaum irgendwelche Vorteile versprechen kann.

1. *Annex.*

2. *Einen ersten Bericht in dieser Sache sandte Minister Ritter am 25. April 1913 aus Washington (E 2001 (B) 1/17).*



Immerhin scheint uns die Generalstabsabteilung in der Beziehung von einer unzutreffenden Voraussetzung ausgegangen zu sein, als sie annimmt, es handle sich um den Abschluss von Kriegsaufschubverträgen der gesamten europäischen und aussereuropäischen Staatengemeinschaft unter sich, während wir den Berichten unseres Ministers nur entnehmen zu sollen glauben, es handle sich für einmal um Kriegsaufschubverträge der einzelnen europäischen und aussereuropäischen Staaten mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Trifft das zu, so ist die Bedeutung für die Schweiz natürlich eine ganz andere. Mit den Vereinigten Staaten sind ja wohl Differenzen möglich, aber ein Waffengang zwischen ihnen und uns ist ausgeschlossen. Es ist daher nicht einzusehen, inwiefern das eine und das andere Land ein Interesse daran haben kann, den Gegenkontrahenten an der Vergrösserung seiner Streitkräfte während der Dauer der schiedsgerichtlichen Verhandlungen zu verhindern. Es könnte uns im höchsten Grade lästig und unter Umständen sogar für uns verhängnisvoll sein, wenn wir zufolge eines solchen Vertrages mit den Vereinigten Staaten gezwungen wären, unsere Rüstungen einzustellen, die wir vielleicht einem Nachbar gegenüber bitter nötig hätten. Gewiss könnten wir geltend machen, es drohe uns Gefahr von diesem Nachbar, deshalb seien wir in unsern Rüstungen frei, aber eine solche Erklärung, die ja natürlich, allen gegenteiligen Vertragspflichten zum Trotz, nicht Geheimnis zwischen uns und den Vereinigten Staaten bleiben würde, könnte unsere Stellung gegenüber diesem Nachbar unter Umständen in höchst bedenklicher Weise verschärfen.

Formell befänden sich ja freilich auch die Vereinigten Staaten in gleich ungünstiger Lage, auch sie würden dadurch, dass sie ganz nutzloser Weise verhalten würden, während des mit der Schweiz bestehenden, an das Schiedsgericht geleiteten Konfliktes ihre militärischen Kräfte nicht zu vermehren, gegenüber dritten Staaten in eine prekäre Lage versetzt. Tatsächlich würden sie sich ja freilich über diese Hemmung einfach hinwegsetzen; wie sollte die Schweiz kontrollieren, ob Amerika seine Streitkräfte vertragswidrig vermehre und was sollte sie für ein Interesse haben, das zu tun und gegebenenfalls Einspruch zu erheben, da sie ja doch von diesen Streitkräften nichts zu befürchten hat.

Auch wir halten daher dafür, dass man eher eine ablehnende Stellung einnehmen sollte; ausser auf unsere ewige Neutralität könnten wir uns dabei den Vereinigten Staaten gegenüber auch auf den Mangel an Interesse berufen, das beide Staaten an einem solchen Abkommen haben.

Handelt es sich aber, im Gegensatz zu unserer Annahme, um Kriegsaufschubverträge nicht nur mit den Vereinigten Staaten, sondern zwischen den verschiedenen europäischen und aussereuropäischen Staaten unter sich, dann treten wir im ganzen Umfange den Erörterungen der Generalstabsabteilung bei und halten mit ihr dafür, dass aus solchen Verträgen mit den Grossstaaten uns nichts Gutes, dafür aber recht viele Verlegenheiten und Nachteile erwachsen würden.

Eine ganz andere Sachlage ergäbe sich, wenn von Art. IV des Vertragsmodells³ Umgang genommen und ausschliesslich die gegenseitige Verpflichtung

3. Das Staatsdepartement unterbreitete der Schweiz als Muster den am 7. August 1913 mit El Salvador abgeschlossenen Vertrag.

6. NOVEMBER 1913

829

eingegangen würde, *alle* Streitfragen dem Schiedsgerichte zu unterbreiten und den Krieg während des schiedsgerichtlichen Verfahrens nicht zu beginnen. Dann würde es sich im Grund lediglich um eine Erweiterung und Ergänzung der bestehenden Schiedsgerichtsverträge handeln und darüber liesse sich ja vielleicht reden.

E 2001 (B) 1/17

ANNEX

*Der Chef der Generalstabsabteilung, Th. von Sprecher,
an den Vorsteher des Militärdepartementes, A. Hoffmann*

S

Bern, 17. Oktober 1913

Kriegsaufschubvertrag,
Vorschlag USA

Der Bryan'sche Vorschlag sieht nicht ein Schiedsgericht vor, dessen Spruch man sich in allen Fällen unterziehen müsste, sondern nur eine Art friedensrichterlicher Kommission, die einen Vorschlag zur Beilegung des Streites zu machen hätte, also eine Kommission ohne Spruchkompetenz.

Für Grossstaaten liegt dabei die nicht zu unterschätzende Gefahr vor, dass sie bei Ablehnung des Kommissionsvorschlages sich gegenüber der öffentlichen Meinung ins Unrecht setzen. Es ist mir deshalb sehr zweifelhaft, ob sie den Vorschlag unverändert annehmen werden. Für uns scheint mir die Gefahr weniger in dieser Richtung zu liegen, als in der Bestimmung des *Artikels IV* des beigelegten Vertrages mit Salvador.

Was heisst: die Parteien verpflichten sich, während der Tätigkeit der Kommission, also während einem Jahr wenigstens (Art. III) «not to increase their military or naval programs ... es sei denn, dass Gefahr von einem dritten Lande drohe.» Anzunehmen ist wohl, dass unter den military programs die Beschlüsse zu verstehen seien über Aufstellung neuer Truppenkörper, über Vermehrung des Rekruten-Kontingents und Erhöhung des Friedensstandes, über Anschaffung neuen Kriegsmaterials, über Schiff- und Festungsbauten u.s.w.

Im wesentlichen liefe die Bestimmung darauf hinaus, dass pendente lite das laufende Militärbudget nicht erhöht werden sollte. Bestehenbleiben und weiter durchgeführt werden dürfte, also z. B. unser 5jähriges Ergänzungs-Baubudget für die Festungen und das bekannte deutsche Flottenbau-Programm; ebenso würde die Beschaffung unserer 12 cm. Haubitzen und der 3 neuen Gebirgsbatterien fortgeführt, wie überhaupt das ganze Programm der neuen Truppenordnung. Eine Festsetzung von Rekruten-Kontingenten ist grundsätzlich nicht vereinbar mit der allgemeinen Wehrpflicht; wir kennen darum diese Festsetzung nicht, wohl aber unsere Nachbarstaaten, trotzdem auch sie die allg. Wehrpflicht gesetzlich ausgesprochen haben. Für sie wäre eine Erhöhung der Rekrutenzahl nicht zulässig; uns träfe die Bestimmung in dieser Hinsicht nicht. – In anderer Beziehung aber gibt der Artikel in der vorgelegten Fassung zu grossen Bedenken Anlass.

Vor allem befindet sich bezüglich der *Kriegsbereitschaft* eine Milizarmee in ganz anderer Lage als ein stehendes Heer, zumal mit seinen stets auf Kriegsfuss gehaltenen Grenztruppen. Sollte nun unter «not to increase their military programs» auch verstanden werden, dass keine Truppenaufgebote in der Verhandlungszeit erfolgen dürften, so wäre der Art. IV für jede Milizarmee unannehmbar. Hat der Artikel aber nur den Sinn, dass neue Beschlüsse über Vermehrung der Heeresstärke, über ausserordentliche Kriegsmaterial-Anschaffungen und über neue Kriegsbauten verboten sein sollen, so hat das für uns keinen Wert. Wie sollen wir kontrollieren, ob z. B. Italien, während der Verhandlung vor der Vermittlungs-Kommission, seine für Libyen bewilligten Gelder nicht für Anschaffung von Gebirgshaubitzen verwendet, die es in Terni fabrizieren kann, für Ankauf von Lastautomobilen oder Pferden und Maultieren, die es im Lande aufkauft u.s.w. Unsere Kriegsmacht steht überhaupt gegenüber der jedes einzelnen unserer Nachbarstaaten in einem solchen Missverhältnis, dass keiner derselben nötig hat, sein «military program» zu erweitern, um uns anzugreifen. Dazu kommt noch die Erwägung, dass die

freie Hand gewährende Bedrohung von dritter Seite von jedem Andern leichter zu provozieren ist, als von uns. Frankreich kann einen Aufstand in irgend einem Teile Afrika's, Italien ebenso, England überhaupt eine Gefahr an irgend einem Punkte der Erde vorgeben, um sich freie Hand zu schaffen, um sein military oder naval program zu erweitern. Unsere Lage mitten in der Kulturwelt ist eine wesentlich andere. Wir können uns nicht von einem Nachbar als bedroht erklären, wenn offenbar nichts Verdächtiges vorliegt. Die Befugnis alsdann auch unsere Kriegsrüstung zu vermehren ist ein Stein statt des Brodes, indem wir bei den beschränkten eigenen Fabrikationsmitteln innert der nützlichen Frist höchstens an eine Erhöhung des Munitionsvorrates denken können. Der Art. IV ist für uns entweder geradezu schädlich oder zum mindesten wertlos.

Auch von einem andern Gesichtspunkte aus erblicke ich für uns keinen Vorteil bei dem Handel. Es ist gewiss allgemeine Anschauung, dass wir nicht sowohl einen direkten Krieg mit einem Nachbarn zu befürchten haben, als die Verwicklung in einen Krieg anlässlich eines Konflikts zwischen Nachbarn. Hat einer der Beteiligten alsdann die Absicht bei uns einzubrechen, oder will ein Dritter die gute Gelegenheit benützen um uns anzugreifen, so wird keiner der Grossen sich um die Gunst des Augenblicks bringen lassen, weil er einen Salvador-Vertrag unterzeichnet hat und Amerika wird, und kann uns davor nicht bewahren. Wollten wir aber bei solchem Anlass alte Rechnungen ausgleichen, so würde man uns, dem Kleinen, aus der Nichteinhaltung des Vertrages ein Verbrechen machen. Ganz besonders schwer müssten wir die Fessel empfinden, wenn wir uns in solchem Falle durch Truppenansammlungen des Nachbarn an unsern Grenzen bedroht und dem feindlichen Einfall preisgegeben sähen. Wer wollte dann sich durch Kommissionsverhandlungen beschwichtigen oder hinhalten lassen, wenn nur rasches, entschlossenes Handeln noch Rettung verspricht? Glaubt unsere Regierung freilich in solchem Falle sich über den Bryan'schen Vertrag hinwegsetzen zu können und gelingt es ihr, dem Art. IV eine Fassung zu geben, die die oberwähnten Nachteile für uns vermeidet, so würden wohl die vorerwähnten Bedenken gegen der Vertrag im wesentlichen dahinfliegen. Immerhin versprechen wir uns auch dann keinen Nutzen davon. –

Nehmen wir einmal an, der Vermittlungs-Kommission werde der z. Z. waltende Grenzstreit von La Stretta (Val del Fain, Engadin) unterbreitet. Macht die Kommission einen für uns günstigen Vorschlag, so wird ihn Italien frischweg ablehnen; lautet der Vorschlag für uns ungünstig, so wird es dagegen sofort vom streitigen Boden Besitz ergreifen, indem es sich vor der Öffentlichkeit auf das Urteil der «unparteiischen» Kommission berufen würde, selbst wenn dieses nicht in Kraft erwachsen ist.

Ich halte also dafür, dass wir keinen Grund haben, uns durch einen solchen Vertrag zu binden und glaube auch, dass wir die Ablehnung durch unsere «ewige Neutralität» begründen können. Schützt diese uns nicht vor einem Angriff, so wird es noch viel weniger ein solcher Vertrag tun. Uns selbst aber verbietet die Neutralität jeden Angriff gegen einen Nachbarn, der uns nicht direkt bedroht oder anpackt.